

Merkblatt: Bestellung, Schulung und Prüfung von Gefahrgutbeauftragten

Inhalt

1. **Schulung der Gefahrgutbeauftragten**
2. **Prüfung und Schulungsnachweis**
3. **Bestellpflicht**
4. **Ausstellung und Geltungsdauer des Schulungsnachweises**

Ihre Ansprechpartner vom Gemeinsamen Gefahrgutbüro der Industrie- und Handelskammern Bodensee-Oberschwaben, Reutlingen und Schwarzwald-Baar-Heuberg beantwortet Ihnen gerne weitere Fragen.

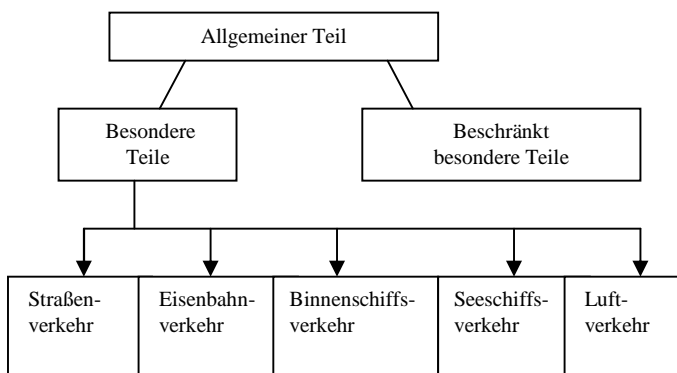
Wenden Sie sich bitte an **Adelbert Edelmann**,
 Telefon 07121 201-325 oder **Thomas Schneider** Telefon 07121 201-326
 E-Mail: ggb@reutlingen.ihk.de

1. Schulung der Gefahrgutbeauftragten

Die Schulung erfolgt im Rahmen eines von der IHK anerkannten Lehrgangs.

Die Schulung besteht grundsätzlich aus einem allgemeinen Teil und einem oder mehreren besonderen Teilen, in denen die jeweils erforderlichen Kenntnisse für die einzelnen Verkehrsträger vermittelt werden.

Das Schulungssystem lässt sich in Kurzform wie folgt darstellen:



Der Grundlehrgang umfasst im allgemeinen Teil 10 UE und im besonderen Teil 20 UE für einen Verkehrsträger. Für jeden weiteren Verkehrsträger sind im besonderen Teil 10 UE anzusetzen.

Auf Antrag sind beschränkt besondere Teile zulässig, die nur Kenntnisse aus einer Klasse der Gefahrgutvorschriften umfassen. Hierbei ist eine Reduzierung des Zeiteinsatzes in den besonderen Teilen um maximal 50 % möglich. Das Tätigkeitsfeld eines Gefahrgutbeauftragten und die Möglichkeiten zur Fortbildung werden dadurch aber stark eingeschränkt.

2. Prüfung und Schulungsnachweis

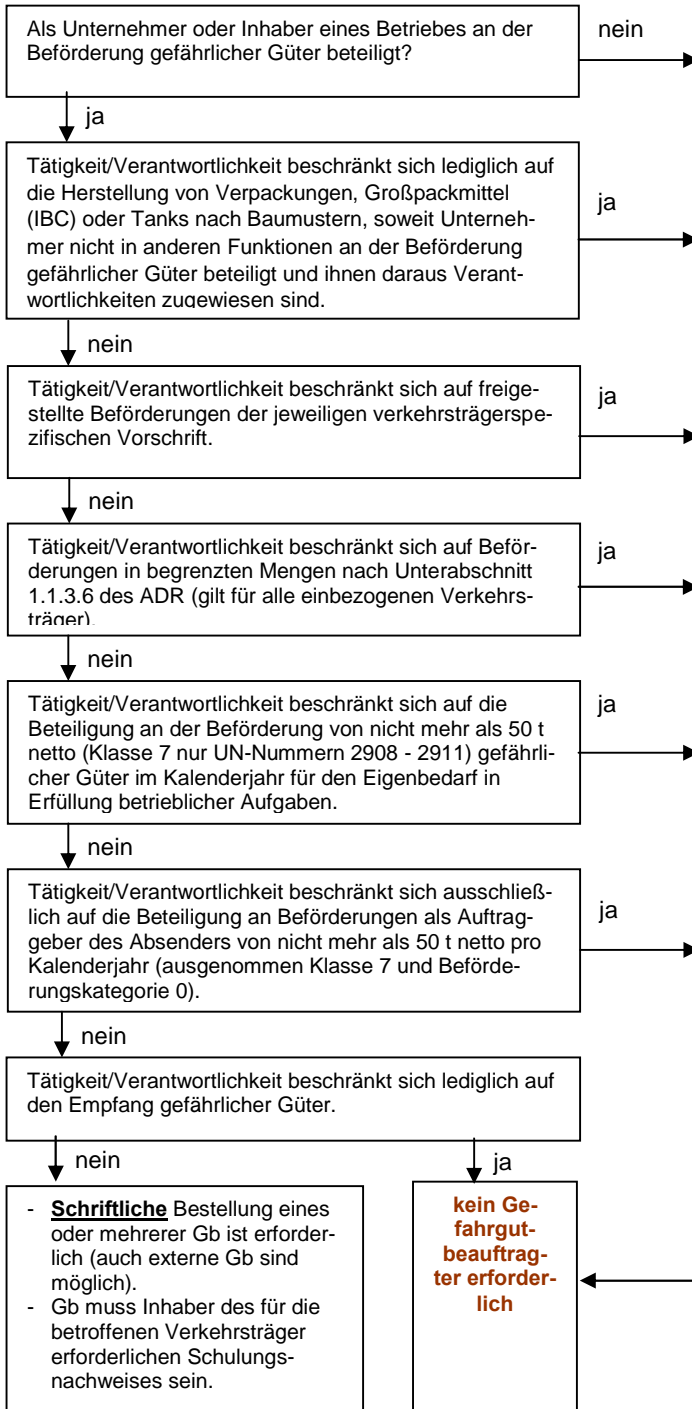
Den für die Tätigkeit eines Gefahrgutbeauftragten obligaten Schulungsnachweis erhalten Teilnehmer eines Grundlehrgangs erst nach Bestehen der vorgeschriebenen Prüfung. Der Prüfungsinhalt bezieht sich auf die besuchte Schulung.

Zur Verlängerung des Schulungsnachweises haben die Inhaber an einer Prüfung Teilzunehmen.

Einen umfassenden Überblick enthält die Übersicht am Ende des Merkblattes.

3. Bestellopflicht

Wann Unternehmer einen Gefahrgutbeauftragten bestellen müssen, ist nachfolgendem Entscheidungsschema zu entnehmen:



4. Ausstellung und Geltungsdauer des Schulungsnachweises

Erstausstellung

- Grundlehrgang + bestandene Grundprüfung ¹⁾
Geltungsdauer 5 Jahre

Verlängerung bei Vorlage einer noch gültigen Schulungsbescheinigung

bestandene Fortbildungsprüfung:¹⁾
Geltungsdauer 5 Jahre

Bemerkung: Die Geltungsdauer wird bei Schulungsnachweisen im Rahmen der Fortbildung bis zu 12 Monate vor Ablauf des Schulungsnachweises ab Ablaufdatum berechnet. Ansonsten ab bestandener Prüfung. Eine Verlängerung nach Ablauf der Geltungsdauer des Schulungsnachweises ist nicht möglich.

- 1) Bei Vorlage eines ICAO-TI PK 6 Nachweises (Schulung und Prüfung) und eines gültigen Gb-Schulungsnachweises für einen anderen Verkehrsträger als Luft muss ein Schulungsnachweis gemäß GbV für den Verkehrsträger „Luft“ ausgestellt werden.
- 2) Für „Quereinsteiger“, die innerhalb von 6 Monaten nach Bestehen der Grundprüfung für einen oder mehrere weitere Verkehrsträger die Prüfung mit reduzierter Punktzahl absolvieren wollen, berechnet sich die Geltungsdauer des Schulungsnachweises nach dem bereits ausgestellten Exemplar. Nach dieser Frist ist keine Prüfung mit reduzierter Punktzahl mehr möglich.

(siehe auch nachfolgende Übersicht)

Prüfungsarten	Zulassung	Prüfungsdauer	Bewertung	Wiederholung	Schulungsnachweis
Grundprüfung § 5 Abs. 1 GbV	Vorlage der Lehrgangsbestätigung über die Teilnahme an einem Grundlehrgang ¹⁾	1 Verkehrsträger (VT) 90 Min. plus 45 Min. für jeden weiteren verbundenen VT	1 VT 60 Punkte (Fragen: 50 Punkte, Aufgabe: 10 Punkte) plus 16 Punkte für jeden weiteren verbundenen VT ²⁾ (Bei Erreichen von 50 % der vorgegebenen Punktzahl gilt die Prüfung als bestanden)	Einmal ohne Schulung	5 Jahre Geltungsdauer ab bestandener Prüfung
Fortbildungsprüfung § 5 Abs. 6, 7 GbV	Vorlage eines gültigen Schulungsnachweises ¹⁾	1 VT 45 Min. plus 20 Min. für jeden weiteren verbundenen VT	1 VT 30 Punkte (Fragen: 25 Punkte, Aufgabe: 5 Punkte) plus 8 Punkte für jeden weiteren verbundenen VT ³⁾ (Bei Erreichen von 50 % der vorgegebenen Punktzahl gilt die Prüfung als bestanden)	Nicht beschränkt innerhalb der Geltungsdauer des Schulungsnachweises	5 Jahre Geltungsdauer ab Ablaufdatum des Schulungsnachweises, wenn innerhalb von 12 Monaten vor Ablauf des Schulungsnachweises die Prüfung bestanden wird

- 1) Für den Luftverkehr kann die Zulassung auch nach einer Schulung für die Personalkategorie 6 gemäß ICAO-TI erfolgen (§ 4 Absatz 3 PO Gb).
- 2) Bei Prüfungen für „Quereinsteiger“, die innerhalb von 6 Monaten nach Bestehen der Grundprüfung für weitere Verkehrsträger absolviert werden, beträgt die jeweilige Höchstpunktzahl 40 Punkte (in Kombination mit jedem weiteren Verkehrsträger jeweils plus 16 Punkte) (§ 5 Absatz 4 PO Gb). Die Geltungsdauer berechnet sich dann nach dem bereits ausgestellten Schulungsnachweis. „Quereinsteiger“, die nach dieser Frist (mehr als 6 Monate) zur Prüfung zugelassen werden, müssen die komplette Prüfung absolvieren und erhalten einen neuen Schulungsnachweis mit entsprechender 5-jähriger Geltungsdauer.
- 3) „Quereinsteiger“ bei Fortbildungsprüfungen müssen immer eine komplette Prüfung für den jeweiligen Verkehrsträger absolvieren (bei Kombinationen mehrerer Verkehrsträger jeweils plus 8 Punkte).

Dieses Merkblatt wurde nach bestem Wissen unter sorgfältigster Bearbeitung erstellt. Für die Ausführungen wird keine Gewähr übernommen.

Quellen: ADR 2009 Vorschriftentext